Satzung “Freunde des Marktplatz Waldschänke e.V.”

erste Fassung vom 25.11.2022, zuletzt geändert am 01.10.2026 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Präambel

Der „Marktplatz Waldschänke“ wird ein dritter Ort. Ein Ort für Vieles. Vor allem aber ein Ort für die Stahnsdorfer:innen von jung bis alt, an dem man sich neben dem zu Hause und der Arbeit bzw. Schule oder Kita trifft und sich wohlfühlt. Handwerk, Kunst und Kultur, faire und regionale Gastronomie und Leistungen für die Gesundheit werden einziehen. Der Verein „Freunde des Marktplatz Waldschänke e.V.“ unterstützt diese Zielstellungen.

Wie kommt’s? Das ehemalige Gasthaus „Waldschänke“ in Stahnsdorf ist Identifikationsort für die Bewohner:innen der Gemeinde: es wurde in den späten 1910er Jahren errichtet und diente fortan als Ausflugs-, Speisen- und Festlokal in direkter Nachbarschaft der Schleuse, der damaligen Tramhaltestelle und natürlich des Teltowkanals sowie Machnower Sees. Das Traditionsobjekt setzt sich zusammen aus dem historischen Gebäude und zwei baulichen Erweiterungen aus den 1970er und 1990er Jahren sowie einer Reihe eingeschossiger Fachwerkremisen, einem verwunschenem Innenhof, einem Vorplatz und Biergarten. Nachdem der Ort von 2017 bis 2021 leer stand, setzte sich die Gemeinde Stahnsdorf das Ziel, ihr traditionsreiches Objekt behutsam zu modernisieren und langfristig zu erhalten.

Die Betreibergesellschaft „Marktplatz Waldschänke GmbH“ nahm sich dieser Herausforderung an und entwickelte ein nachhaltiges, multifunktionales und am Wohle der Gemeinschaft orientiertes Konzept. Mit dem Beginn des Jahres 2022 begann der Ort langsam wieder zu atmen – es zogen erste Märkte, ein neues Café und vor allem Kulturveranstaltungen, wie Konzerte, Ausstellungen, Theater und Lesungen ein. Der Ort leistet einen wertvollen Beitrag zur Begegnung unterschiedlichster Menschen.Und nebenher wird behutsam und respektvoll mit dem Bestand saniert. Die Gründungsmitglieder des Vereins „Freunde des Marktplatz Waldschänke e.V.“ verfolgten diese Entwicklungen mit wachsender Begeisterung und sahen gleichzeitig einen Unterstützungsbedarf: Um Künstler:innen, Kulturschaffenden, Kindern und Jugendlichen sowie Senior:innen eine Bühne bieten zu können, bedarf es einer aktiven Förderung. Dazu gehören zum einen finanzielle Mittel für die jeweiligen Kulturschaffenden und zum anderen bauliche, organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen für den Marktplatz Waldschänke. Unser Verein will aktiv fördern, dass der Marktplatz Waldschänke allen ein kultureller Treffpunkt sein kann.

Satzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Marktplatz Waldschänke“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Stahnsdorf (14532).
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in 14532 Stahnsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung von Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Forschung.

nach § 52 Absatz 2 Abgabenordnung auf dem „Marktplatz Waldschänke“ in der Wannseestraße 21, 14532 Stahnsdorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Organisation und Durchführung von kulturellen, künstlerischen oder lokalbezogenen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte oder Ausstellungen lokaler Künstler:innen, Vorstellungen von lokalen Theatergruppen,
- Die Förderung von Projekten und Veranstaltungen für Kinder oder der Jugendkultur auf dem Gelände (z.B. Angebote zum Basteln, gemeinsamen Bauen oder Lernen),
- Projekte und Veranstaltungen für Senior:innen auf dem Gelände (z.B. Angebote zum Basteln, Austausch oder gemeinsamen lernen),
- Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen und runden Tischen zum Austausch von Wissen, zur Vernetzung von Bewohner:innen bzw. zur Förderung der Kooperation zwischen den Menschen, zur Förderung der Toleranz und internationaler Gesinnung, zur politischen Bildung (parteiunabhängig) insgesamt zur Erfüllung des Satzungszweckes,
- Mitwirkung an Forschungsprojekten (z.B. bei der Erstellung von Studien zum Thema der Entwicklung im ländlichen Raum, zu dritten Orten oder zu nachbarschaftlichen Engagement)
- sowie zur Erfüllung der o.g. Zwecke die Herstellung und zweckgebundene Bereitstellung der Räumlichkeiten auf dem Marktplatz Waldschänke (Adresse, s.o.).

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand durch Mitgliedsantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem /der Antragsteller:in in nicht begründen.
(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ein aktives Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es an weniger als der Hälfte der Mitgliederversammlungen eines Jahres teilnimmt oder keine Unterstützung bei der Erfüllung der Vereinsziele geleistet hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6
Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7
Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9
Aufgaben des Vorstands
Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10
Bestellung des Vorstands
(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11
Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

f) die Auflösung des Vereins.

§ 13
Einberufung der Mitgliederversammlung
(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15
Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bereich Kultur der Gemeinde Stahnsdorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Stahnsdorf, 15. April 2025